

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Fachbereich Bauprodukte Fellerstrasse 21 3003 Bern BBL/OFCL/UFCL

2 1. DEZ. 2012

Direktion

Bern, 20. Dezember 2012 sgv-Ho/dl

Vernehmlassungsantwort Revision Bundesgesetz und Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obgenannten Geschäft Stellung beziehen zu können. An der verbandsinternen Vernehmlassung haben sich mehrere Mitgliedorganisationen beteiligt, die Ihnen in der Regel direkt geantwortet haben. Wir bitten Sie, deren Bemerkungen, die sich mit unserer Einschätzung decken, zu berücksichtigen. In der Beilage erhalten Sie die nur uns zugestellte Stellungnahme von interieursuisse, dem Schweizerischen Verband der Innendekorateure.

Als Dachverband beschränken wir uns auf die folgenden drei generellen Bemerkungen.

- Grundsätzlich begrüsst der sgv die Totalrevision des Bauproduktegesetzes und unterstützt den vorgelegten Entwurf des Gesetzes und der entsprechenden Verordnung. Diese Revision ist als Folge der am 24. April 2011 in Kraft getretenen Bauprodukteverordnung der EU unerlässlich, um künftige Nachteile im Handel von Bauprodukten mit EU-Ländern zu verhindern.
- 2. Die vorgesehene Neuregelung des Bauproduktegesetzes darf für die einzelnen, im Binnenmarkt tätigen Unternehmen jedoch keine Verschärfung der Anforderungen an die Überwachung der Produktion und keine Erhöhung der administrativen Aufwendungen zur Folge haben. Die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen darf durch neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Was die Regelung der Produktesicherheit in Artikel 1 Absatz 4 betrifft, so befürworten wir wie unsere Mitgliedorganisationen klar die Variante 1 und lehnen die Variante 2 ab. Bei der Variante 2 befürchten wir, dass der erforderliche Restnachweis als technisches Handelshemmnis interpretiert werden und damit entsprechende Nachteile zur Folge haben könnte.

Wir bitten Sie, diese gut begründeten Bemerkungen zu berücksichtigen und halten uns für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv Rudolf Horber Ressortleiter

Beilage

• Stellungnahme interieursuisse

z.K. an

- bauenschweiz
- interieursuisse
- ISOLSUISSE
- SBV
- Suissetec
- VSEI
- VSSM



Schweizerischer Gewerbeverband Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern

Solothurn, 13. Dezember 2012

PPremiG-\GruppeniB. Verbände & Vereine\u00e4nterieursuisse\SGV, Korrespondenz\u00e42012\Bf
SGV, Totalrevision BG-VE Bauprodukte.doc

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Ihnen für die Möglichkeit danken, in oben genannter Angelegenheit Stellung beziehen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Da am 24. April 2011 die neue Bauprodukteverordnung der EU in Kraft trat, ist natürlich eine gewisse Harmonisierung mit der Schweiz aufgrund des Handelsabtauschs als positiv zu sehen. Wenn die Schweiz aber ihr nationales Recht, d.h. dass seit 2001 geltende Bauproduktegesetz anpassen will, stellt sich die Frage der Auswirkungen. Für den Handel wäre eine Anpassung des schweizerischen Rechts von grossem Vorteil. Ob dies hingegen für die Bauwirtschaft generell der Fall ist, muss bezweifelt werden. Auch wenn gemäss Art. 1 das Gesetz nur das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Bereitstellung auf dem Markt regeln soll, geht es aber bei den weitergehenden Artikeln um Grundsätzliches, das für den Baubereich bestimmt wird. Art. 3 spricht von Bauwerken und nicht von Bauprodukten. Diese Definition der Grundanforderungen geht über das hinaus, was bis jetzt vorhanden war, wenn man vor allem die Bauverordnung betrachtet. Art. 1 der geltenden Bau PV hat mit der neuen "Antragsregelung" wenig gemeinsam. Ein spezielles Beispiel sei genannt im Anhang 3. g "Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks auf Oberflächen im Bauwerk". Dies beschlägt natürlich das ge-



info@interieursuisse.ch

samte Baumängelrecht im weitergehenden Sinne. Ähnliches gilt auch für die Anerkennung der CEN-Normen. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass nicht nur die CEN-Normen für die Bauprodukte im Endeffekt anerkennt werden, sondern auch diejenigen der Produkte-Verarbeitung. In diesem Bereich gibt es aber in der Schweiz teilweise keine Normen oder SIA-Normen. Letztere stimmen keineswegs in allen Details mit den CEN-Normen überein. Bestehen in der Schweiz keine eigenständigen Normen, so dürfte es ganz klar sein, dass bei Mängelproblemen aufgrund dieser Vorlage früher oder später der Rückgriff auf CEN-Verarbeitungsnormen vorgenommen wird. Bestehen schweizerische Normen, stellt sich die Frage, ob dann die schweizerischen Normen dann Vorrang haben. Ob schlussendlich ein Verzicht auf diese Revision nicht sinnvoller wäre, muss immerhin angeführt werden.

2. <u>Bemerkungen zu einzelnen Artikel</u>

2.1 Art. 1

Der Bund schlägt bezüglich Abs. 4 zwei Varianten vor. Die Variante 1, dass das Bundesgesetz über Produktesicherheit in Zusammenhang mit Bauprodukten nicht anwendbar sei, wäre ganz klar vorzuziehen. Variante 2 erscheint nicht als realistisch, denn im Rahmen einer Kollisionsregel sind die Art. 4 ff des Produktesicherheitsgesetzes zu berücksichtigen. Wie für die grosse Menge an unterschiedlichen Bauprodukten ein allgemeingültiger Sicherheits- und Gesundheitsbegriff Basis sein sollte, bleibt unklar.

2.2 Art. 2, Ziffer 18

Mit der Formulierung "Bereitstellung auf dem Markt" wird der Ausführende zu einem Hersteller. Immer dann wenn es an einer harmonisierten Norm mangelt, gelangt Art. 9 des Bauproduktegesetzes in Verbindung mit Art. 9 der Bauprodukteverordnung zur Anwendung. Dies bedeutet aber schlussendlich, dass der Unternehmer für Gesundheitsschäden oder Umweltschäden, die durch das Bauprodukt verursacht werden, während der Bauphase verantwortlich gemacht werden kann. Dies widerspricht aber der europäischen Bauprodukteverordnung. Es wäre Ziffer 18 so umzuformulieren, dass diese Konsequenz nicht vorkommen könnte.

Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir Ihnen schon jetzt bestens danken.

Mit freundlichen Grüssen

interjeursuisse

Peter Platzer